

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan N-399 II, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Pflanzenarten zulässig.

§ 2

Bei Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätze ein einheimischer Baum (Stammumfang mind. 20 cm, gemessen 1 m über dem Erdboden) in max. 3 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 3

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes N-399 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, den 18.10.93

*Wolfgang*  
Holzapfel  
Oberbürgermeister



*Knecht*  
Wandscher  
Oberstadtdirektor



VP 20/1993

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen

### Deckbestimmung:

- Trafo
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## DARSTELLUNGEN

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost  
 Schutzzone III B Wasserwerk 1

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

Bearbeitet: *TP*  
Amstler  
Gezeichnet: *SB, 21.10.93*  
Geändert:  
Geprüft: *Abt.-Leiter*

5 Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 21 Ohmstede  
Maßstab: 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.85 - Nds. GVBl. S.187)  
am: 23. 9. 1993 Az.: VP 20 / 93

6 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. 5. 1993)  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücke auf die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 29. 10. 1993  
Katasteramt Oldenburg  
*Wandscher*  
Lfd. Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.10.93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 18.10.93  
*Wandscher*  
Stadtbaurat

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: *204.1 (neu) - 2102 - 0300 / 399 II*) vom heutigen Tage unter Auflagen \*) / mit Maßgabe \*\*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile \*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

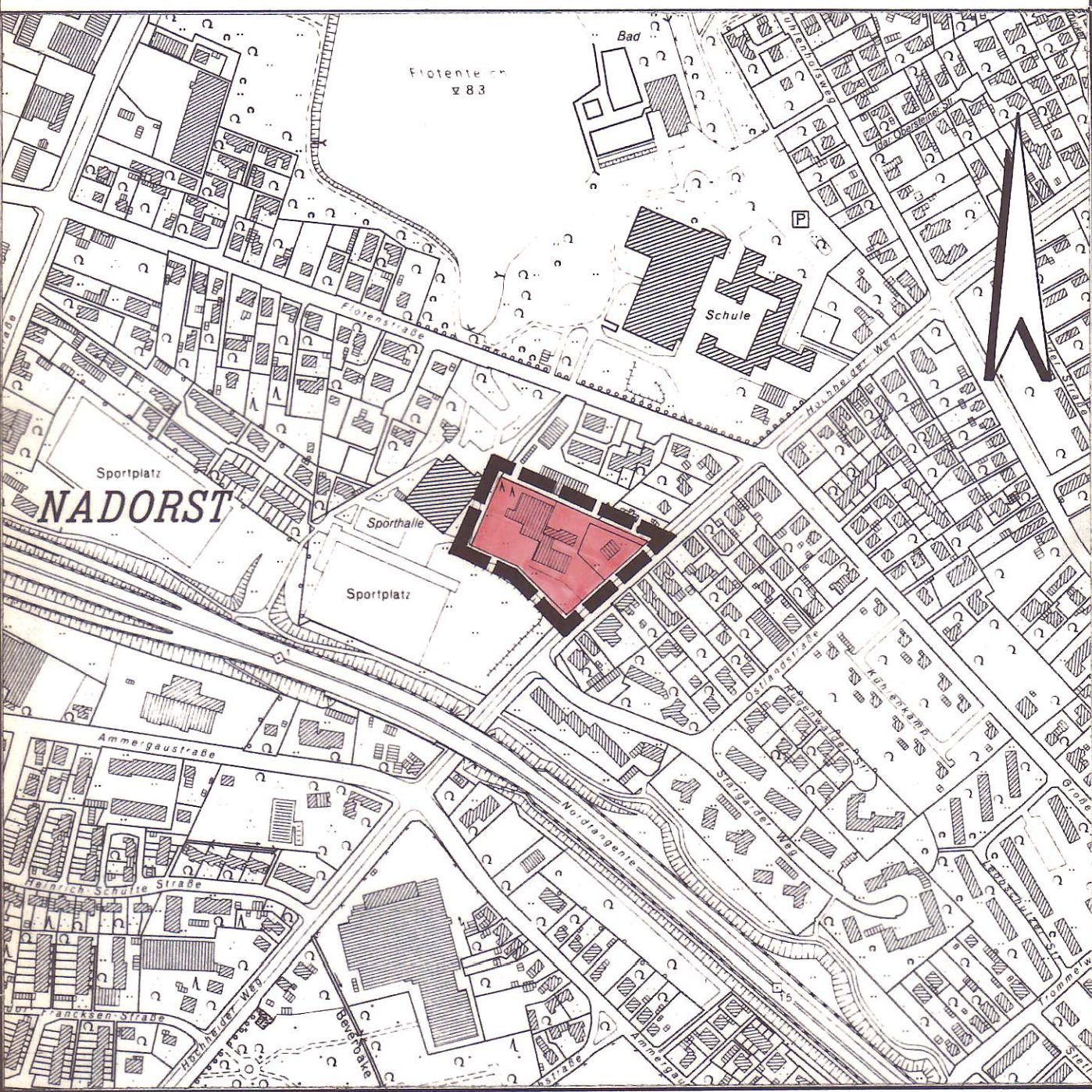
Oldenburg (Oldb), den 23.02.1994  
Gefühlungsbehörde  
*Wandscher*  
Auftrags  
Bezirksregierung  
Weser-Ems  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen  
10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.  
Oldenburg (Oldb), den ...  
Unterschrift

# STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR  
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

## ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 25.03.1994

# BEBAUUNGSPLAN N-399 II

M. = 1 : 1 000

Hochheiderweg / Flötenstraße